



## Referat 31 - Handreichung Nr. 11:

### Rechtliche Besonderheiten von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) als Prüfungsart

Stand: Dezember 2014

Die Handreichungen des [Referates 31 - Qualität und Recht](#) dienen als Orientierung für die Studiengangsplanung und -entwicklung, das Studiengangsmanagement und die Studiengangs- und Prüfungsverwaltung – für diejenigen, die in Gestaltung und Verwaltung unmittelbar Verantwortung für Studiengänge und Studierende tragen. Die Handreichungen sollen Wegweiser für das gemeinsame Bemühen um die Umsetzung einer hohen Qualität in Lehre und Studium sein.

Am besten kann das gelingen, indem sie auf ihre Praxistauglichkeit überprüft und stetig weiterentwickelt werden. Daher möchten wir Sie einladen, sich untereinander und mit uns über Ihre Erfahrungen auszutauschen und so dazu beizutragen, dass diese Handreichungen kontinuierlich verbessert werden und stets auf dem aktuellen Stand sind. Sollten Sie daher Abstimmungsbedarf oder konkrete Vorschläge haben, freuen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates Qualität und Recht der Abteilung Studium und Lehre darauf, von Ihnen zu hören.

Diese Handreichung soll vor allem Lehrenden und Prüfenden eine Orientierung über die rechtlichen Besonderheiten und Voraussetzungen zum Einsatz von Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) als Prüfungsart geben.

Diese Handreichung gliedert sich in vier Teile:

1.	Einleitung .....	2
2.	Rechtliche Grundlagen .....	2
3.	Was es bei Multiple-Choice-Prüfungen zu beachten gilt .....	2
	3.1 Besonderheiten der Prüfungsart .....	2
	3.2 Besonderheiten des Prüfungsverfahrens .....	3
	3.3 Besonderheiten der Prüfungsbewertung .....	4
4.	Konsequenzen bei Nichtbeachtung .....	5

## 1. Einleitung

Bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) müssen Prüflinge unter mehreren vorgegebenen Möglichkeiten die zutreffende(n) Antwort(en) markieren. Weitergehender Antwortspielraum entfällt. Prüflinge und Prüfende können bei Streitfragen nicht in einen differenzierten Meinungs austausch eintreten. Das Antwort-Wahl-Verfahren zwingt daher zu einer veränderten Form der Leistungsbewertung. Die eigentliche Prüfertätigkeit ist vorverlagert und besteht allein in der Auswahl des Prüfungsstoffs, der Ausarbeitung der Fragen und der Festlegung der Antwortmöglichkeiten.

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind an der Universität Hamburg grundsätzlich zulässig. Sie erfordern aber eine ausdrückliche Regelung in der jeweiligen Prüfungsordnung oder Fachspezifischen Bestimmung. Der Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens kommt aufgrund der genannten Besonderheiten eine herausgehobene Bedeutung zu. Wichtig ist ferner, dass die angewandten Bewertungsgrundsätze genau festgelegt werden.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Art. 12 Absatz 1 des Grundgesetzes schützt die Freiheit der Berufswahl und der Berufsausübung (sog. Berufsfreiheit). Universitäre Prüfungen greifen, insbesondere wenn ihr (wiederholtes) Nichtbestehen dazu führt, dass ein Prüfling vom weiteren Studium ausgeschlossen wird oder keinen Abschluss erhält, in die Berufsfreiheit ein. Sie müssen daher auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen. Dies gilt auch für studienbegleitende Leistungskontrollen.

Die für Hamburg maßgebliche gesetzliche Grundlage findet sich in § 60 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG). Nach § 60 Absatz 1 HmbHG ist die nähere Ausgestaltung der Prüfungsanforderungen und des Prüfungsverfahrens in den Hochschulprüfungsordnungen (Prüfungsordnung/Fachspezifische Bestimmung des jeweiligen Studiengangs) zu treffen. Nach § 60 Absatz 2 HmbHG sind für Prüfungen in modularisierten Studiengängen sowie für Zwischen- oder Abschlussprüfungen insbesondere die Prüfungsfächer, die Art und Bewertung von Prüfungsleistungen und der Ablauf des Prüfungsverfahrens festzulegen.

## 3. Was es bei Prüfungen mit Multiple-Choice-Aufgaben zu beachten gilt

### 3.1 Besonderheiten der Prüfungsart

Das Multiple-Choice-Verfahren muss in der Prüfungsordnung Ihrer Fakultät oder in der Fachspezifischen Bestimmung des jeweiligen Studiengangs als Prüfungsart ausdrücklich geregelt werden. Die Rechtsprechung lehnt es ab, Multiple-Choice-Prüfungen unter den Begriff der schriftlichen Klausur zu subsumieren. Bei Klausuren hat ein Prüfling die Möglichkeit, sich in seiner Prüfungsleistung mit den von der Aufgabenstellung aufgeworfenen Fragen inhaltlich auseinanderzusetzen, d.h. er kann seine Argumente darlegen. Bei Multiple-Choice-Prüfungen fehlt diese Möglichkeit. Überzeugen Sie sich bitte vor dem Einsatz von Antwort-Wahl-Verfahren davon, ob die für Ihre Prüfungen einschlägige Prüfungsordnung oder Fachspezifische Bestimmung Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren gestattet.

Sollte dies nicht der Fall sein, entbehrt die Prüfung der erforderlichen Rechtsgrundlage. Sie ist bereits aus diesem Grunde rechtswidrig und gerichtlich anfechtbar. Sollte die für Ihre Prüfungen einschlägige Prüfungsordnung oder Fachspezifische Bestimmung keine Regelung zum

Multiple-Choice-Verfahren enthalten, möchten wir Ihnen nahelegen, die Notwendigkeit einer Änderung in den zuständigen Gremien Ihrer Fakultät zu erörtern.

➤ Die für Ihren Studiengang zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates 31 unterstützen Sie gerne bei der Entwicklung einer „gerichtsfesten“ Formulierung der Prüfungsordnung oder Fachspezifischen Bestimmung.

### **3.2 Besonderheiten des Prüfungsverfahrens**

Einige Prüfungsordnungen enthalten Regelungen der folgenden Art: „Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.“

Damit sind Multiple-Choice-Prüfungen zwar dem Grunde nach gestattet. Die Rechtsprechung steht allerdings auf dem Standpunkt, dass die bei Multiple-Choice-Prüfungen vorverlagerte Prüfertätigkeit erhöhte Verfahrensanforderungen bedingt. Die Prüfungsordnung oder die jeweilige Fachspezifische Bestimmung Ihrer Fakultät muss daher auch zum Prüfungsverfahren genauere Angaben machen.

➤ Darüber hinaus empfehlen wir Ihnen dringend, die folgenden Vorgaben zu beachten:

#### **3.2.1 Formulierung fehlerfreier Prüfungsaufgaben**

Die Prüfungsaufgaben müssen verständlich, widerspruchsfrei und eindeutig sein, damit sie zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Mehrdeutige Fragen sind nicht statthaft; auch Fragen, deren Sinn sich erst nach einer zeitaufwändigen Auslegung erschließen lässt, könnten vor Gericht keinen Bestand haben.

Achten Sie daher bitte darauf, dass Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren dem von Ihnen vorgegebenen Prüfungsschema entsprechen. Die als richtig anzukreuzende Antwort darf nicht falsch sein und es dürfen nicht mehrere der vorgegebenen Alternativen vertretbar sein, wenn es laut Aufgabenstellung nur eine richtige Antwort geben soll.

#### **3.2.2 Eliminierung fehlerhafter Prüfungsaufgaben**

Bei Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren müssen alle prüfungsrechtlich relevanten Entscheidungen schon mit der Fragestellung getroffen werden. Der üblicherweise gegebene Beurteilungsspielraum für prüfungsspezifische Wertungen erschöpft sich in der Formulierung der Prüfungsfragen und der Antwort-Alternativen. Die Prüferin bzw. der Prüfer bewertet nicht nachträglich die Leistung einzelner Prüflinge in einer konkreten Prüfungssituation, sondern gibt generell und abstrakt für einen ganzen Prüfungstermin die Bewertungsmaßstäbe vor.

Da die Auswertung der angekreuzten Prüfungsfragen nicht die Bewertung darstellt, sind die Prüfungsfragen vorab darauf zu überprüfen, ob sie den genannten Anforderungen genügen. Sind fehlerhafte Aufgabenstellungen unerkannt geblieben, muss eine nachträgliche Korrektur erfolgen. Dies kann geschehen, indem die ungeeignete Aufgabe bei der Auswertung unberücksichtigt bleibt oder die Prüflinge für diese Aufgabe eine Punktgutschrift erhalten. Jedenfalls darf sich die Verminderung der Prüfungsfragen nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

#### **3.2.3 Zwei-Prüfer-Prinzip**

Gemäß § 64 Absatz 7 Satz 1 HmbHG sind Prüfungsleistungen in Abschluss- und Zwischenprüfungen in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Anderes kann

nur dann gelten, wenn die Prüfungen – wie in modularisierten Studiengängen üblich – studienbegleitend stattfinden.

Bei Multiple-Choice-Prüfungen beansprucht das Zwei-Prüfer-Prinzip schon beim Entwerfen und bei der Vorabkontrolle der Prüfungsaufgaben Geltung. Entbehrlich ist dagegen die Beteiligung der beiden Prüfer/innen (Aufgabenersteller/innen) beim nachträglichen Auswerten der angekreuzten Antwortbögen.

Da die Notwendigkeit verfahrensmäßiger Absicherung bei Multiple-Choice-Prüfungen besonders dringlich ist, erscheint es kein gangbarer Weg zu sein, wenn die Aufgaben von nur einer Prüferin bzw. einem Prüfer erstellt werden und nach Durchführung der Prüfung für einzelne Prüfungsleistungen eine Zweitkorrektur durchgeführt wird. Der bzw. die nachträglich eingeschaltete zweite Prüfer/in muss aufgrund der für Multiple-Choice-Prüfungen geltenden Besonderheiten nämlich über die generelle Eignung der Aufgabenstellung befinden und nicht bloß über die individuelle Leistung einzelner Prüflinge.

### **3.3 Besonderheiten der Prüfungsbewertung**

Im Unterschied zu Prüfungen herkömmlicher Art, bei denen sich unbeabsichtigte Schwankungen des Schwierigkeitsgrades mit der nachträglichen Bewertung ausgleichen lassen, steht die Bewertung von Multiple-Choice-Prüfungen von vorneherein fest. Die Auswertung der angekreuzten Antwortbögen ist eine reine Rechenaufgabe. Im Hinblick auf die Bestehensgrenze und die Benotung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren ist daher besondere Sorgfalt zu üben.

➤ Sofern die Prüfungsordnung oder die jeweilige Fachspezifische Bestimmung Ihrer Fakultät keine genauere Regelung zur Bewertung bei Multiple-Choice-Prüfungen enthält, empfehlen wir Ihnen eindringlich, die folgenden Vorgaben zu beachten:

#### **3.3.1 Keine absolute Bestehensgrenze**

Bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren darf sich die Bestehensgrenze nicht allein aus einem Vomhundertsatz der möglichen Antworten ergeben. Sie muss vielmehr in einem Verhältnis zu einer möglichen Höchst- oder Normalleistung stehen. Mit anderen Worten: Die Schwierigkeit der konkreten Prüfung muss Berücksichtigung finden.

Der erforderliche Zusammenhang zwischen Bestehensgrenze und Normalleistung kann nur dann hergestellt werden, wenn statistische Entscheidungshilfen (Durchschnittsergebnisse eines oder mehrerer Prüfungstermine) in die Ergebnisberechnung einbezogen werden. Für eine solche relative Bestehensgrenze gibt es verschiedene Modelle. Sie könnten zum Beispiel eine Bestehensgrenze wie folgt festlegen:

„Die Prüfung ist dann bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der erreichbaren Gesamtpunktzahl erzielt wurden oder wenn die erzielte Gesamtpunktzahl um nicht mehr als 17 Prozent die von der Referenzgruppe durchschnittlich erzielte Gesamtpunktzahl unterschreitet.“

Als Referenzgruppe können z.B. die vorangegangenen drei Prüfungstermine des Prüfungsfachs/Moduls gelten. Sind entsprechende Daten nicht vorhanden, kann auch der Durchschnitt des einzelnen Prüfungstermins als Referenzwert herangezogen werden. Im Idealfall sollte bereits die Prüfungsordnung oder die jeweilige Fachspezifische Bestimmung Ihrer Fakultät die Referenzgruppe festlegen. Tut sie das nicht, müssen Sie als Prüfer/in die Festlegung treffen und den Referenzwert ermitteln.

Das Erfordernis einer relativen Bestehensregelung gilt auch dann, wenn die Multiple-Choice-Aufgaben nur einen Teil der Prüfung ausmachen, da das Bestehen der gesamten Prüfung davon abhängen kann, ob die im Antwort-Wahl-Verfahren gestellte Teilprüfung erfolgreich absolviert wird.

### **3.3.2 Keine Malus-Punkte**

Malus-Punkte für falsch beantwortete Multiple-Choice-Fragen sind unzulässig.

Dasselbe gilt für eine ungleiche Punktebewertung von richtig, falsch oder nicht angekreuzten Antwortalternativen.

Als zulässig muss es dagegen gelten, wenn eine Prüfungsaufgabe, bei der mehrere Antwortalternativen anzukreuzen sind, als nicht gelöst gewertet wird, weil ein Prüfling nicht alle richtigen Antwortalternativen markiert hat. Für einzelne richtige Antworten innerhalb einer solchen Prüfungsaufgabe müssen daher keine anteiligen Notenpunkte vergeben werden.

### **3.3.3 Differenzierte Noten**

Auch bei Multiple-Choice-Prüfungen müssen Sie als Prüfer/in festlegen, wie viele richtige Antworten ein Prüfling für das Erreichen einer bestimmten Note benötigt. Jedenfalls in Abschluss- oder Zwischenprüfungen müssen Leistungen gemäß § 62 Absatz 2 Satz 1 HmbHG mit differenzierten Noten bewertet werden. In modularisierten Prüfungen müssen die Prüfungsordnungen gemäß § 62 Absatz 2 Satz 2 HmbHG die Module bezeichnen, die mit differenzierten Noten zu bewerten sind. Sollte die Prüfungsordnung oder die jeweilige Fachspezifische Bestimmung Ihrer Fakultät keine genauere Regelung zur Benotung enthalten, müssen Sie selbst sicherstellen, dass die differenzierte Benotung dem Gebot der relativen Bestehensgrenze Rechnung trägt.

Wir empfehlen Ihnen, die Leistungsnoten oberhalb der Bestehensgrenze nach Prozentsätzen zu staffeln. Sie sollten dazu für jeden Prüfungsteilnehmer den prozentualen Anteil der über die Bestehensgrenze hinaus erreichten Punktzahl an der über die Bestehensgrenzen hinaus erreichbaren Punktzahl ermitteln. Die zu vergebende Note könnten Sie zum Beispiel so errechnen:

„1,0, sofern dieser Anteil größer als 90% ist; 1,3, sofern dieser Anteil größer als 80% ist, aber maximal 90% beträgt; 1,7, sofern dieser Anteil größer als 70% ist, aber maximal 80% beträgt; 2,0, sofern dieser Anteil größer als 60% ist, aber maximal 70% beträgt; 2,3, sofern dieser Anteil größer als 50% ist, aber maximal 60% beträgt; 2,7, sofern dieser Anteil größer als 40% ist, aber maximal 50% beträgt; 3,0, sofern dieser Anteil größer als 30% ist, aber maximal 40% beträgt; 3,3, sofern dieser Anteil größer als 20% ist, aber maximal 30% beträgt; 3,7, sofern dieser Anteil größer als 10% ist, aber maximal 20% beträgt; 4,0, sofern dieser Anteil mindestens 0% und maximal 10% beträgt.“

## **4. Konsequenzen bei Nichtbeachtung**

Sollte die für Ihre Prüfungen einschlägige Prüfungsordnung oder Fachspezifische Bestimmung keine Regelung zum Multiple-Choice-Verfahren enthalten, fehlt einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren die erforderliche Rechtsgrundlage. Sie ist bereits aus diesem Grunde rechtswidrig und gerichtlich anfechtbar. Sie müssen im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens ggf. damit rechnen, dass Sie verpflichtet werden, die (gesamte) Prüfung neu zu bewerten,

schlimmstenfalls muss die Prüfung wiederholt werden. Dasselbe gilt bei Nichtbeachtung der oben dargestellten Voraussetzungen an das Prüfungsverfahren und die Prüfungsbewertung.

➤ Für Rückfragen stehen Ihnen die für Ihren Studiengang zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referats 31 - Qualität und Recht gern zur Verfügung.